

Vorwort

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen legen die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Inhabers des Kontos / der Visa-Karte oder MasterCard, der Belfius Bank AG sowie der Gesellschaft Atos im Zuge der Herausgabe und Nutzung der Visa-Karte oder MasterCard fest. Sie haben gegebenenfalls Vorrang gegenüber den Bestimmungen der allgemeinen Bankgeschäftsregelung.

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen werden dem Karteninhaber in Papierform übermittelt, bevor er einen Vertrag für eine Visa-Karte oder MasterCard unterschreibt. Alle allgemeinen Bedingungen und die Regelungen sind außerdem jederzeit in französischer und niederländischer Sprache auf der Website www.belfius.be oder auf einfache Anfrage in der Geschäftsstelle kostenlos erhältlich. Sie gelten ebenfalls für die Revolving-Kreditkarten MasterCard Flex, es sei denn, dass im Vertrag für den Revolving-Kredit davon abgewichen wird.

Kapitel I. Geltende Bestimmungen für Visa/MasterCard-Karten

Art. 1 - Definitionen

In nachstehenden Bestimmungen gelten folgende Definitionen:

„die Karte“	=	die Visa-Karte oder MasterCard
„d.,der Pin-Code“	=	der erforderliche Geheimcode für die Nutzung der Karte an den dazu vorgesehenen Terminals
„FSMA“	=	das Financial Services and Markets Authority, bei der die Bank unter der Nummer 19649 A eingetragen ist
„die Gesellschaft“	=	Atos Worldline SA – Chaussée de Haecht 1442 in 1130 Brüssel. Sie nimmt die Verwaltung der Karte wahr. Sie bucht u.a. die von den Händlern oder Bankinstituten registrierten Verrichtungen, erstellt und verschickt die Ausgabenaufstellungen, verwaltet die Kartensperrungen via Card Stop sowie die Anfechtungen der Karteninhaber.
„die Bank“	=	Belfius Bank AG mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Boulevard Pachéco 44, RJP Brüssel, MwSt. BE 403.201.185, FSMA Nr. 19649 A, die die Karten auf Bitten ihrer Kunden-Kontoinhaber herausgibt
„der Kontoinhaber“	=	die natürliche Person oder Rechtsperson, die der Inhaber des Bankkontos, von dem der Saldo der Ausgabenaufstellung abgebucht wird, ist
„der Karteninhaber“	=	die Person, auf deren Namen eine Visa-Karte oder MasterCard auf Bitten des Kontoinhabers herausgegeben worden ist
„der CVC-Code“	=	Dieser Code (Card Verification Code) setzt sich aus 3 Zahlen zusammen. Er steht auf der Kartenrückseite auf dem Feld für die Unterschrift hinter den 4 letzten Zahlen der Kartenummer.
„der Wechselkurs“	=	der Wechselkurs, der als Referenz für die Berechnung der Wechseltransaktionen dient und den die Bank auf der Website www.belfius.be bereitstellt
„die zulässige Verrichtung“	=	die Verrichtung, mit der sich der Karten-/Kontoinhaber auf die in Artikel 5 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen beschriebene Weise einverstanden erklärt hat
„die unzulässige Verrichtung“	=	die Verrichtung, mit der sich der Karten-/Kontoinhaber nicht einverstanden erklärt hat.

Art. 2 - Karte

Die Bank entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie dem Kontoinhaber auf dessen Anfrage eine Karte gewährt oder nicht. Sie sieht von einem automatischen Kartenversand ab, es sei denn, es handelt sich um eine Erneuerung oder einen Ersatz. Das Ablaufdatum ist auf der Karte vermerkt. Diese läuft am letzten Tag des auf der Karte vermerkten Monats des jeweiligen Jahres ab. Sie wird automatisch erneuert, es sei denn, dass der Konto-/Karteninhaber der Bank einen Monat vor dem Ablaufdatum seinen Willen mitgeteilt hat, auf die Karte zu verzichten. Sobald der Inhaber seine neue Karte in Empfang nimmt, ist er verpflichtet, die neue Karte mit unlöschbarer Tinte zu unterschreiben und die alte Karte unbrauchbar zu machen.

Art. 3 - PIN-Code

Die Bank garantiert, den an die Karte geknüpften PIN-Code geheim zu halten. Der Konto-/Karteninhaber kann der Bank jedoch nicht vorwerfen, die Vertraulichkeit seines Codes nicht gewährleistet zu haben, wenn dies darauf zurückzuführen ist, dass er sich nicht an die Vorsichtsmaßnahmen gehalten hat. Der PIN-Code wird gemäß den bei der Kartenvergabe vorgesehenen Modalitäten übermittelt. So wird der Pin-Code grundsätzlich in der Geschäftsstelle eingestellt (Pinsetting) oder vom Karteninhaber an den dazu von der Bank bereitgestellten Terminals geändert. Oder aber die Bank verschickt sowohl die Karte als auch den Pin-Code in einem geschlossenen und vertraulichen Umschlag an die Adresse des Karteninhabers.

Die Bank kann den Pin-Code an die Adresse des Karteninhabers, d.h. die Adresse des Kontoinhabers, verschicken. Sollte der Inhaber seinen Code vergessen haben, muss er bei der Bank einen neuen PIN-Code beantragen.

Art. 4 - Nutzung der Karte und des PIN-Codes

Um seine Verrichtungen (Zahlungen, Bargeldabhebungen...) zu tätigen und sich zu identifizieren, muss der Karteninhaber seine Karte in das Terminal, das Kartenlesegerät oder jegliches andere vom Händler oder Bankinstitut dazu bereitgestellte Gerät einführen und seinen PIN-Code eingeben oder einen Schein unterschreiben.

Die Nutzung der Karte kann beispielsweise aus Sicherheitsgründen begrenzt und/oder an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden. Der Karteninhaber muss sich diesbezüglich in der Geschäftsstelle oder auf www.belfius.be informieren.

Im Falle von Zahlungsanweisungen über Fernverbindungsmitel (z.B. Telefon oder Internet) identifiziert sich der Karteninhaber durch die Angabe seiner Kartenummer, des Ablaufdatums der Karte und im Falle einer Onlinezahlung seines CVC-Codes.

Art. 5 - Einverständnis mit der Ausführung einer Zahlungsverrichtung

Der PIN-Code tritt an die Stelle der handschriftlichen Unterschrift, er hat dieselbe Beweiskraft wie letztere, und ferner gilt er als Einverständnis mit der Ausführung der Verrichtung.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Karteninhaber mit einer bestimmten Zahlungsverrichtung einverstanden erklärt hat, wenn er den PIN-Code eingegeben hat und/oder die erforderlichen Authentifizierungsverfahren verfolgt und ausgeführt hat, um die elektronisch initiierte Verrichtung zu bestätigen.

Wenn die Karte ohne materielle Vorlage und ohne elektronische Identifizierung verwendet worden ist, wird davon ausgegangen, dass sich der Konto-/Karteninhaber mit der Verrichtung einverstanden erklärt hat, wenn er diese Verrichtung nach Ablauf einer Frist von 6 Tagen ab Eingang der Ausgabenaufstellung nicht widerrufen oder angefochten hat.

Der Karteninhaber kann eine Zahlungsanweisung nicht mehr widerrufen, nachdem er sein Einverständnis mit der Ausführung der Zahlungsverrichtung an den Begünstigten erteilt hat.

Art. 6 - Rückzahlung unzulässiger oder falsch ausgeführter Verrichtungen

Der Karten- und/oder Kontoinhaber, der eine unzulässige oder falsch ausgeführte Zahlungsverrichtung feststellt, muss die Bank unverzüglich und spätestens binnen dreizehn Monaten nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder der Gutschrift darüber in Kenntnis setzen.

Im Falle einer unzulässigen oder falsch ausgeführten Verrichtung zahlt die Bank oder die Gesellschaft den Betrag der unzulässigen oder falsch ausgeführten Verrichtung unverzüglich zurück, es sei denn, dass klarer Anlass zur Vermutung besteht, dass der Konto-/Karteninhaber betrügerisch handelt, oder dass sich dieser nicht an seine Pflichten gehalten hat. Gegebenenfalls wird das Konto, von dem dieser Betrag abgebucht worden ist, erneut in die Situation zurückversetzt, in der es sich hätte befinden müssen, wenn die unzulässige oder falsch ausgeführte Zahlungsverrichtung nicht ausgeführt worden wäre, gegebenenfalls zusätzlich der Zinsen auf diesen Betrag.

Die anderen Kosten werden möglicherweise zurückgezahlt. Die Bank oder die Gesellschaft muss nachweisen, dass die Zahlungsverrichtung authentifiziert, ordnungsgemäß registriert und gebucht worden ist, und dass sie nicht durch einen technischen oder sonstigen Defekt beeinträchtigt worden ist.

Art. 7 - Rückzahlung zulässiger Zahlungsverrichtungen

Im Falle zulässiger Verrichtungen muss die Bank dem Karten-/Kontoinhaber den Gesamtbetrag der Zahlungsverrichtung zurückzahlen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Als sie erteilt worden ist, hat die Genehmigung nicht den genauen Betrag der Zahlungsverrichtung angegeben.
- Der Betrag der Zahlungsverrichtung hat den Betrag überschritten, den der Karten-/Kontoinhaber unter Berücksichtigung des Profils seiner zurückliegenden Ausgaben, der vorliegenden allgemeinen Bedingungen und der einschlägigen Umstände der Angelegenheit vernünftigerweise erwarten konnte.

Gemäß dieser zweiten Bedingung kann der Konto-/Karteninhaber jedoch keine Gründe in Bezug auf eine Wechselverrichtung geltend machen, wenn der vereinbarte Bezugswechsellkurs angewandt worden ist.

Auf Anfrage der Bank muss der Karten-/Kontoinhaber die faktischen Elemente in Bezug auf diese Bedingungen vorlegen. Der Karten-/Kontoinhaber kann diese Rückzahlung während eines Zeitraumes von acht Wochen ab dem Datum, an dem die Beträge abgebucht worden sind, anfordern. Binnen einer Frist von zehn Werktagen nach Eingang der Bitte um Rückzahlung zahlt die Bank entweder den gesamten Betrag der Zahlungsverrichtung zurück, oder sie begründet ihre Weigerung, den Betrag zurückzuzahlen. Wenn der Karten-/Kontoinhaber die erteilte Begründung nicht akzeptiert, kann er nach wie vor den in Artikel 25 vorgesehenen Einspruch geltend machen.

Art. 8 - Beweiskraft von elektronischen Journalen und Kassenzetteln

Die elektronischen Journale, Logs oder jegliche interne Aufstellung, die anhand der Karte und des PIN-Codes und/oder der vom Karteninhaber unterschriebenen Scheine angelegt worden sind, beweisen, dass die Verrichtung effektiv vom Karteninhaber ausgeführt worden ist. Die Bank / die Gesellschaft bewahrt für einen 5-jährigen Zeitraum ab der Ausführung der Verrichtung ein elektronisches Journal oder jegliche gleichwertige interne Aufstellung aller mit der Karte ausgeführten Verrichtungen auf. Bei bestimmten Verrichtungen stellt der Automat einen Beleg aus, auf dem die vom Karteninhaber eingegebenen Angaben vermerkt sind. Dieser Beleg dient ausschließlich als Anhaltspunkt. Damit wird festgestellt, welche Verrichtung der Karteninhaber an diesem Automaten eingegeben hat.

Art. 9 - Nutzungslimits

Das Nutzungslimit stellt den Höchstbetrag der zulässigen Ausgaben zwischen zwei Ausgabenaufstellungen in Belgien und im Ausland dar. Es stellt keine Kreditlinie dar. Das Nutzungslimit ist im Falle eines ausreichenden verfügbaren Saldos für die Zahlung der Ausgabenaufstellung ab dem 10. Tag nach dem Datum des Abschlusses der Aufstellung erneut verfügbar. Der Karten-/Kontoinhaber kann das Nutzungslimit

seiner Karte unter Berücksichtigung der von der Bank festgelegten Limits zwei Mal jährlich gebührenfrei anpassen.

Diese Möglichkeit besteht darin, diese Limits (unter Vorbehalt der Annahme der Bank) je nach Bedarf zu senken oder anzuheben. Die Erhöhung des Nutzungslimits kann sowohl von bleibender als auch von vorübergehender Dauer sein.

Sofern der Inhaber keine anderen Limits gewählt hat, gilt das auf jeder Ausgabenaufstellung aufgeführte Nutzungslimit. Die Gesellschaft oder die Gesellschaften, denen die Terminals gehören, können Begrenzungen für Bargeldabhebungen mit der Karte festlegen. Der Karteninhaber muss darauf achten, das von der Bank genehmigte Nutzungslimit nicht zu überschreiten.

Art. 10 - Ausgabenaufstellung

Die Gesellschaft oder die Bank verschickt für Rechnung der Bank einmal im Monat eine Ausgabenaufstellung an den Kontoinhaber oder an den (die) Karteninhaber, sofern seit der vorherigen Aufstellung neue Verrichtungen von der Gesellschaft gebucht worden sind. Die Buchung der Verrichtungen hängt vom Zeitpunkt ab, zu dem der Händler die Gesellschaft über die Verrichtung informiert hat. Die Ausgabenaufstellung beinhaltet folgende Angaben: das Datum des Abschlusses der Aufstellung, das Nutzungslimit, das Datum der Verrichtung, die Identifikation der Verrichtung und gegebenenfalls die Angaben des Begünstigten, den Betrag der Verrichtung in der Devisen des Landes, in dem die Verrichtung ausgeführt worden ist, die Umwandlung in Euro dieses Betrages sowie den angewandten Wechselkurs. Beim Wechselkurs handelt es sich um den der Europäischen Zentralbank, der am Tag der Buchung der Verrichtung durch die Gesellschaft gilt. Auf der Aufstellung sind die Kosten für jede Bargeldabhebung vermerkt.

Art. 11

Der Kontoinhaber erlaubt der Bank, den auf der monatlichen Ausgabenaufstellung stehenden Betrag der Verrichtungen am auf dieser Aufstellung vermerkten Datum automatisch vom Konto abzubuchen. Er hat darauf zu achten, dass sein Kontosaldo ausreicht, um die auf der Grundlage der Ausgabenaufstellung geschuldeten Beträge abzubuchen. Die Bank kann die Nutzung der Karte aussetzen, wenn das Konto, an das die Karte geknüpft ist, auf unzulässige Weise überzogen wird.

Art. 12 - Vorsichtsmaßnahmen

Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung für alle Schulden, die durch die Nutzung der an das Konto geknüpften Karten entstehen, und der Karteninhaber trägt die Verantwortung für alle Schulden im Zuge der Nutzung seiner Karte. Der Karteninhaber trägt die Risiken in Bezug auf jegliche Übermittlung von Daten in Bezug auf seine Karte, die nicht dazu dienen, einen Kauf zu bestätigen, sondern die sich auf eine Reservierung, Miete oder eine Garantie beziehen. In diesem Fall muss sich der Konto-/Karteninhaber an den Händler wenden.

Art. 13 - Pflichten des Karten-/Kontoinhabers

Der Karten-/Kontoinhaber muss folgende Pflichten einhalten:

- die Karte gemäß den vorliegenden Bedingungen zu nutzen und sich in der Geschäftsstelle oder auf der Website www.belfius.be über die Nutzungsmodalitäten zu informieren
- die Gesellschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald ihm der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Nutzung seiner Karte oder jegliche unzulässige Nutzung seiner Karte bewusst ist (CardStop – Telefon +32 70 344 344 – erreichbar rund um die Uhr – Adresse: Atos Worldline SA – Chaussée de Haecht, 1442 – 1130 Brüssel)
- alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Karte und seiner persönlichen Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten. Zum Beispiel: keiner Drittperson (einschließlich des Partners (der Partnerin) sowie Familienangehöriger und Freunde) die Möglichkeit zu bieten, den Geheimcode in Erfahrung zu bringen und/oder die Karte zu nutzen; davon abzusehen, in welcher Form auch immer auf seinen Geheimcode hinzuweisen
- die Bank unverzüglich und schriftlich über jegliche Adressänderung zu unterrichten

- die Gesellschaft über jeden Fehler oder jede Unregelmäßigkeit auf seiner Ausgabenaufstellung zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, einschließlich der Anrechnung von ohne sein Einverständnis ausgeführten Verrichtungen.

Art. 14 - Pflichten der Banke

Die Bank muss folgende Pflichten einhalten:

- sich zu vergewissern, dass die persönlichen Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf eine Karte ausschließlich für den Karten-/Kontoinhaber zugänglich sind, der die Genehmigung hat, die Karte zu nutzen, unbeschadet der Pflichten des Karten-/Kontoinhabers gemäß Artikel 13 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen
- davon abzusehen, nicht angeforderte Karten zu verschicken, außer in dem Fall, in dem eine dem Karten-/Kontoinhaber bereits gewährte Karte ausgetauscht werden muss
- darauf zu achten, dass jederzeit die angemessenen Mittel bereitstehen, damit der Karten-/Kontoinhaber die Mitteilung gemäß Artikel 13 vornehmen oder die Entsperrung beantragen kann.
- in der Lage zu sein, dem Karten-/Kontoinhaber während eines Zeitraumes von 18 Monaten ab der Mitteilung die Mittel bereitzustellen, um nachzuweisen, dass er diese Mitteilung gemäß Artikel 13 effektiv vorgenommen hat
- zu verhindern, dass die Karte weiterhin genutzt werden kann, sobald eine Mitteilung im Sinne von Artikel 13 erfolgt ist
- das Risiko im Zuge des Versandes einer Karte oder deren persönlichen Sicherheitsvorkehrungen an den Karten-/Kontoinhaber zu tragen
- während einer Dauer von mindestens fünf Jahren ab der Ausführung der Verrichtungen ein internes Register der Zahlungsverrichtungen zu führen.

Art. 15 - Verlust, Diebstahl oder betrügerische Nutzung der Karte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft den Verlust oder Diebstahl der Karte zu melden, sobald er sich dessen bewusst ist, und ihr die Kopie seiner Anzeige bei den zuständigen Polizeidiensten zu übermitteln. Bei seiner Meldung des Diebstahls, des Verlustes oder der missbräuchlichen Nutzung der Karte an Card Stop erhält der Karten- oder Kontoinhaber eine Referenznummer, die als Nachweis seiner Meldung dient. Er muss diese Nummer bei jedem späteren Kontakt bezüglich dieser Meldung angeben. Wenn er die Karte wiederfindet, muss er die Bank darüber unterrichten und die Karte vernichten. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft seine telefonischen Angaben aufzeichnet und diese Aufnahmen im Rahmen der Beweisführung verwendet.

Art. 16 - Sperrung / Annullierung der Karte

Die Sperrung oder Annullierung der Karte wirkt sich nicht automatisch dahingehend aus, dass die domizilierten Rechnungen in Bezug auf die jeweilige Kreditkartennummer, die der Gesellschaft oder der Bank nach dem Sperrungs- oder Annullierungsdatum noch vorgelegt werden, nicht mehr angerechnet werden / zu bezahlen sind.

Der Konto-/Karteninhaber haftet für die Beziehung zu seinem Gläubiger, und er verpflichtet sich, letzteren rechtzeitig über die Sperrung/Annullierung seiner Karte zu informieren und ihm die neuen erforderlichen Zahlungsdaten zu übermitteln (beispielsweise die neue Kartennummer).

Art. 17 - Haftung des Konto-/Karteninhabers

Sofern der Karteninhaber die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Herausgabe- und Nutzungsbedingungen eingehalten hat, und außer im Falle einer günstigeren gegenteiligen Bestimmung haftet der Inhaber bis zu einer Höhe von 150 EUR für alle unzulässigen Verrichtungen infolge des Verlustes oder Diebstahls der Karte bis zur Meldung des Verlustes oder des Diebstahls.

Der Karteninhaber kommt bis zum Zeitpunkt der Meldung des Verlustes oder des Diebstahls in den Genuss dieser beschränkten Haftung. Dies gilt auch im Falle einer gesetzeswidrigen Nutzung seiner Karte im Zuge des Versäumnisses, die Sicherheit der persönlichen Sicherheitsangaben seiner Karte zu gewährleisten.

Sollte der Inhaber der Karte betrügerisch gehandelt haben oder absichtlich oder aber infolge grober Fahrlässigkeit gegen eine oder mehrere seiner Pflichten gemäß Artikel 13 verstoßen haben, muss er alle Verluste infolge der unzulässigen Verrichtungen tragen.

Als grobe Fahrlässigkeit des Konto-/Karteninhabers im Sinne des vorliegenden Artikels gilt:

- die Tatsache, seine persönlichen Sicherheitsvorkehrungen – wie zum Beispiel seine persönliche Identifikationsnummer oder jeglichen anderen Code - in leicht erkennbarer Form und vor allem auf der Karte oder einem Gegenstand oder einem Dokument, das der Inhaber gemeinsam mit der Karte aufbewahrt oder bei sich trägt, zu notieren
- die Tatsache, die Bank/Gesellschaft nicht über den Verlust oder den Diebstahl der Karte zu informieren, sobald er ihm bewusst ist.

Der Konto-/Karteninhaber haftet nicht, wenn die Karte ohne materielle Vorlage und ohne elektronische Identifikation genutzt worden ist, wenn die Karte von einem Dritten kopiert oder unberechtigterweise genutzt worden ist, sofern der Karten-/Kontoinhaber zum Zeitpunkt der angeforderten Verrichtung im Besitz der Karte war.

Art. 18 - Haftung der Bank

Die Bank haftet für die Nichtausführung oder die falsche Ausführung der von ihr registrierten (Bitten um) Verrichtungen, die mit Hilfe der Karte an Automaten, Terminals oder von der Bank oder der Gesellschaft anerkannten Ausrüstungen ausgeführt worden sind, und zwar unabhängig davon, ob diese unter ihrer Aufsicht stehen oder nicht; für die ohne die Erlaubnis des Inhabers ausgeführten Verrichtungen; für alle Fehler und Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung seines Kontos und jegliche Fälschung der Karte, es sei denn, dass die Nichtausführung, die falsche Ausführung, der Fehler oder die Unregelmäßigkeit dem Karteninhaber zuzuschreiben ist. Im Falle der Haftung der Bank überweist sie dem Kontoinhaber den Betrag der nicht oder falsch ausgeführten Verrichtung oder aber den erforderlichen Betrag für die Wiederherstellung der ursprünglichen Situation, in der sich der Inhaber vor der unzulässigen Verrichtung oder vor der Fälschung seiner Karte befunden hat, möglicherweise zuzüglich Zinsen, sowie der anderen finanziellen Auswirkungen wie etwa der Kosten des Gutachtens.

Art. 19 - Sperrung der Karte

Die Bank oder die Gesellschaft kann die Karte aus objektiven Gründen in folgendem Zusammenhang sperren:

- Sicherheit der Karte
- Vermutung einer (potenziell) unzulässigen oder betrügerischen Nutzung der Karte, wie zum Beispiel im Falle der Nichteinhaltung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen, wenn die mit Hilfe der Karte ausgeführten Verrichtungen eine unzulässige Kontoabbuchung nach sich gezogen haben, ...

Wenn die Bank oder die Gesellschaft die Karte aus einem der oben genannten Gründe sperrt, informiert sie den Karten-/Kontoinhaber per Kontoauszug oder Schreiben über diese Sperrung. Ist ein Kreditvertrag an die Karte geknüpft, kann die Bank die Karte ebenfalls sperren, wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Konto-/Karteninhaber außerstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. In diesem Fall informiert die Bank den Karten-/Kontoinhaber per Einschreiben gemäß den Bestimmungen von Artikel 59, §3 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit über diese Sperrung.

Diese Informationspflicht besteht nicht, wenn die Mitteilung objektiv begründete Sicherheitsaspekte gefährdet oder wenn sie gemäß der geltenden Gesetzgebung verboten ist.

Die Bank oder die Gesellschaft entsperret oder ersetzt die Karte, sobald die der Sperrung zugrundeliegenden Gründe nicht mehr vorhanden sind.

Art. 20 - Kündigung

Der Karten-/Kontoinhaber kann den Vertrag kostenlos und mit sofortiger Wirkung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit auflösen.

Die Bank kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auflösen; in diesem Fall informiert sie den Karten-/Kontoinhaber schriftlich darüber.

Sind die regelmäßig für die Karte angerechneten Kosten im Voraus bezahlt worden, werden sie ab dem Monat nach dem Auflösungsdatum unverzüglich anteilmäßig zurückgezahlt.

Art. 21

Die Karte bleibt das Eigentum der Bank. Wird die Nutzung der Karte eingestellt, muss der Karteninhaber sie der Bank zurückschicken, nachdem er sie unbrauchbar gemacht hat. Jegliche Nutzung der Karte nach der Vertragsauflösung kann eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Die etwaigen Kosten für die Wiedererlangung der Karte beim Händler sind vom Kontoinhaber zu tragen.

Art. 22

Weder der Kontoinhaber, noch der Karteninhaber kann weder einen Streitfall oder einen Rechtsstreit mit einem Händler oder einer Mitgliedseinrichtung, noch die Ablehnung der Karte durch eine(n) von ihnen geltend machen, um sich zu weigern, der Bank die im Zuge der Kartennutzung geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Die Differenzen sind unmittelbar mit dem betreffenden Händler oder der Mitgliedseinrichtung zu regeln.

Artikel 23

Die Kosten im Zusammenhang mit der Herausgabe und der Nutzung der Karte sind dem in der Geschäftsstelle oder auf der Website www.belfius.be erhältlichen Merkblatt „Tarife und Zinsen“ zu entnehmen. Sie werden vom Konto abgebucht.

Artikel 24 – Änderung der Bedingungen

Die Bank kann die vorliegenden allgemeinen Bedingungen ändern. Diese Änderungen treten nach Ablauf einer 2-monatigen Frist ab ihrer Mitteilung an den Karteninhaber in Kraft, sofern dieser seinen Vertrag innerhalb derselben Frist nicht beendet hat. Der Wechselkurs kann mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Benachrichtigung abgeändert werden, sofern sich die Änderungen auf den Bezugswechselkurs stützen. Änderungen des Wechselkurses zum Vorteil des Kunden können ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden.

Artikel 25 - Einspruch

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind dem belgischen Recht unterworfen. Einzig und allein die belgischen Gerichte sind befugt, jeglichen Streitfall im Zuge der Anwendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen beizulegen. Sollte der Karten-/Kontoinhaber das Problem nicht direkt mit seinem Agenten oder seinem Kundenbeauftragten oder über die Abteilung für die Beschwerdeverwaltung (claim@belfius.be, Fax 32 2 222 62 70, boulevard Pachéco 44, 1000 Brüssel) beilegen können, kann er eine schriftliche Beschwerde an den Vermittlungsdienst der Bank an dieselbe Adresse richten.

Wenn der Konto-/Karteninhaber, der als natürliche Person auftritt und seine privaten Interessen verteidigt, mit der Antwort der Bank nicht zufrieden ist, kann er sich an den Vermittlungsdienst Banken – Kredite – Anlagen (rue Belliard 15-17, boîte 8, 1040 Brüssel) wenden.

Artikel 26 - Datenschutz

Die Belfius Bank und die Einheiten der Belfius Gruppe sowie die Gesellschaften, mit denen die Bank vertraglich verbunden ist, verwenden die personenbezogenen Daten des Karten-/Kontoinhabers, einschließlich der Daten bezüglich der Zahlungsverrichtungen und des Vermögens des Konto-/Karteninhabers, sowie die personenbezogenen Daten seiner Ehepartnerin (ihres Ehepartners), seiner Partnerin (ihres Partners) sowie der an derselben Adresse lebenden Mitglieder seiner (ihrer) Familie, um ihre Konten, Anlagen, Versicherungen, Kredite oder sonstigen Produkte zu verwalten, um dem Konto-/Karteninhaber die geeigneten Versicherungs- oder Finanzprodukte oder verwandte Produkte anbieten zu können und um die Beziehung zum Konto-/Karteninhaber und seiner Ehepartnerin (ihrem Ehepartner) zu beurteilen. Diese Daten können ebenfalls verarbeitet werden, um Missbräuchen vorzubeugen, Betrugsfälle aufzudecken, Streitfälle zu verwalten oder aber um zu prüfen, ob die Mitarbeiter der Bank, ihre bevollmächtigten Bankagenten und die von diesen bevollmächtigten Bankagenten angestellten Personen die ihnen gemäß dem Gesetz, ihrem Arbeitsvertrag oder Ihrem Mandat als bevollmächtigter Bankagent obliegenden Pflichten hinsichtlich Schenkungen, Vollmachten usw. erfüllen.

Zur Gewährleistung der Qualität der personenbezogenen Daten kann sich die Bank auf Dritte berufen, um diese Daten zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Die Verarbeitung kann die Weitergabe oder den Austausch von Daten zwischen bestimmten Einheiten der Gruppe beinhalten. Wenn die Bank mit Dritten zusammenarbeitet, die gewisse Daten der Kundschaft verarbeiten, verpflichten sich diese Dritten, diese Daten vertraulich zu behandeln. Die Bank trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit diese Dritten diese Daten vertraulich behandeln und damit die Sicherheit dieser Daten gewährleistet ist, insbesondere wenn es im Zuge dieser Zusammenarbeit um die Weitergabe personenbezogener Daten an Länder außerhalb der Europäischen Union geht, in denen der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz nicht dem in Belgien oder der Europäischen Union geltenden Datenschutz entspricht. Der Konto-/Karteninhaber kann sich jederzeit der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken widersetzen. Dazu kann er sich entweder schriftlich an die Bank (Kundenverwaltung, Boulevard Pachéco 44 in 1000 Brüssel) wenden oder in der Geschäftsstelle einen entsprechenden Antrag über das Dokument „Kundenkennndaten natürliche Person“ einreichen. Er kann sein Recht auf Zugang und Korrektur mit einem Schreiben mitsamt einer Kopie der Vorderseite seines Ausweises an dieselbe Adresse geltend machen. Aus Sicherheitsgründen können die Räumlichkeiten der Bank sowie die automatischen Schalter der Self-Service Banking-Automaten und des Bancontact/Mister Cash-Systems ganz oder teilweise unter Kameraaufsicht stehen. Diese Daten werden zur Gewährleistung der Personen- und Gütersicherheit verarbeitet. Der Konto-/Karteninhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die für den Druck und die Verwaltung der Karte erforderlichen personenbezogenen Daten (etwa für die persönliche Gestaltung der Karte, die Zentralisierung der Verrichtungen und den Versand des Schriftverkehrs) an die Gesellschaft Atos Worldline SA, ihre Tochtergesellschaften, ihrer Zulieferer sowie an die Zulieferer der Bank weitergegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden von Atos Worldline SA zu Direktmarketingzwecken verwendet, es sei denn, der Inhaber hat einen entsprechenden Einspruch bei der Gesellschaft eingelegt.

Kapitel II. Geltende besondere Bestimmungen für die MasterCard Prepaid

Kapitel II dieser allgemeinen Bedingungen beinhaltet die Rechte und Pflichten im Zuge der Nutzung einer MasterCard Prepaid (nachfolgend ‚Prepaid-Karte‘) sowohl für den Kunden als auch für die Belfius Bank. Sofern in diesem Kapitel II nicht davon abgewichen wird, gelten für die Nutzung der MasterCard Prepaid-Karte weiterhin Kapitel I dieser allgemeinen Bedingungen sowie die Allgemeine Bankgeschäftsregelung.

Artikel 27 – Allgemein

Die Prepaid-Karte nutzt das MasterCard-Netz. Die auf die Prepaid-Karte geladenen Beträge bleiben das Eigentum des Kontoinhabers. Im Falle des Ablebens des Kontoinhabers sowie im Falle eines Beitreibungsverfahrens gegenüber dieser Person werden die verbleibenden Beträge auf der Prepaid-Karte auf das an die Prepaid-Karte geknüpfte Konto eingezahlt. Dieses Prinzip gilt auch im Falle des Ablebens des Karteninhabers (sofern die Belfius Bank darüber informiert wird) sowie im Falle eines Beitreibungsverfahrens gegenüber dieser Person.

Artikel 28 – Nutzungslimit

Der Karteninhaber kann mit der Prepaid-Karte Zahlungsverrichtungen bis zu einer Höhe des Kartensaldos ausführen.

Der Kontoinhaber kann die Prepaid-Karte folgendermaßen mit dem benötigten Saldo ausstatten:

- in einer Belfius Bank-Geschäftsstelle
- an einem automatischen Self Service Banking-Schalter (Debetkarte erforderlich)
- über das Belfius-Onlinebanking.

Der Kontoinhaber kann das Aufladen der Prepaid-Karte sowohl in einer Belfius Bank-Geschäftsstelle als auch über das Belfius-Onlinebanking automatisch regeln. So kann der Kontoinhaber:

- eine monatliche Aufladehöhe einstellen (fester Betrag)
- eine veränderliche Aufladehöhe vorsehen, wobei der Kontoinhaber einen Mindestbetrag angibt. Sobald der Saldo diesen Mindestbetrag unterschreitet, zahlt die Belfius Bank automatisch den zum Erreichen dieses Mindestbetrages benötigten Betrag ein. In einigen Fällen kann es bis zu 2 Bankwerktagen dauern, bis die Prepaid-Karte den Mindestbetrag erreicht.

Die Prepaid-Karte kann ausschließlich vom Kontoinhaber oder von seinem Bevollmächtigten aufgeladen werden.

Bestimmte Verrichtungen (z.B. Bezahlung eines Parktickets) werden nicht sofort von der Prepaid-Karte abgebucht. Die Abbuchung erfolgt spätestens 2 Bankwerktagen nach der Verrichtung.

Artikel 29 – Verlust, Diebstahl oder betrügerische Nutzung der Prepaid-Karte

Die oben in Artikel 15 beschriebenen allgemeinen Prinzipien in Sachen Verlust, Diebstahl oder betrügerische Nutzung gelten für die Prepaid-Karte.

Wenn der Karten- und/oder Kontoinhaber Card Stop verständigt, wird Card Stop die Prepaid-Karte sperren und eine neue Karte anlegen lassen. Diese neue Karte ist mit dem Saldo der ersetzten Karte versehen.

Artikel 30 – Informationen nach Verrichtungen

Der Kontoinhaber erhält einmal pro Monat eine Ausgabenübersicht, sofern seit der letzten Übersicht neue Verrichtungen gebucht worden sind. Auf der Ausgabenübersicht ist ebenfalls die Aufladehöhe der Prepaid-Karte vermerkt. Außerdem kann der Kontoinhaber die Verrichtungen über das Belfius-Onlinebanking verfolgen.